

Prüfungsreglement Ablege- und Gehorsamsprüfung

Version 2020

1. Vorwort

Die Ablege- und Gehorsamsprüfung, welche von der TKJ anerkannt ist, bezweckt die Förderung der Ausbildung und Festigung von Jagdhunden in der Prüfungs- und Jagdpraxis. Sie ist geeignet, das Erscheinungsbild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit positiv zu fördern. Wer die Prüfung erfolgreich absolviert hat, ist berechtigt seinen Hund auf der Hochwildjagd als Begleithund mitzuführen, gemäss JWG §33 Abs. 1 a) vom 25. Mai 2016. Vorbehalten bleiben Änderungen der Eidgenössischen und Kantonalen Jagdgesetzgebung.

2. Prüfungsfächer

Die Gehorsamsprüfung umfasst die Beurteilung und Bewertung folgender Prüfungsfächer:

- 2.1 Leinenführigkeit
- 2.2 Folgen frei bei Fuss
- 2.3 Ablegen und Ruhe auf Schuss
- 2.4 Appell

Die einzelnen Fächer werden in der oben aufgeführten Reihenfolge geprüft. Die Prüfung des Ablegens und der Schussruhe erfolgt in Kombination, d.h. die Schussruhe wird während dem Ablegen geprüft.

Während der gesamten Prüfung werden das Wesen und das Verhalten des Hundes gegenüber Artgenossen und Personen mitbeurteilt.

3. Prädikate

Für alle Arbeiten dieser Gehorsamsprüfung werden die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erteilt. Die Gehorsamsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer mindestens als „genügend“ (2) bewertet werden können.

4. Zulassung

Es sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen.

Die Hundeführer müssen Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein oder als Jungjäger in Ausbildung stehen.

5. Richter

Zur Abnahme der Gehorsamsprüfung muss neben dem Prüfungsleiter mindestens ein Richter beigezogen werden, welcher von der technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannt ist.

Der Prüfungsleiter befindet über die zumutbare Anzahl von Prüfungskandidaten.

6. Ausweis

Hat der Hund die Prüfung bestanden, so erhält er dafür einen von der Fachgruppe Jagdhund des Kanton Schwyz (FGJH) und vom Schwyzer Kantonalen Patentjägerverband (SKPJV) ausgestellten Ausweis (Urkunde).

7. Anlage der Prüfung

Die Fächer Leinenführigkeit, Ablegen und Schussruhe werden in einem Wald mit Altholzbestand und spärlichem Unterwuchs durchgeführt.

Der Appell erfolgt im offenen Gelände, z.B. einer gemähten Wiese oder Weide.

8. Beurteilung

Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch den Richter nach folgender Skala

4 = sehr gut

3 = gut

2 = genügend

1 = mangelhaft

0 = ungenügend

Die Gehorsamsprüfung kann bei Hunden mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten als nicht bestanden bewertet werden. Als Verhaltensauffälligkeiten gelten insbesondere übermässige Aggression und/oder übermässige Ängstlichkeit sowie anderer Verhalten, die zur Gefährdung von Personen oder Artgenossen führen können.

Desgleichen kann Hundeführern, die gegenüber ihrem Hund durch rüdes Verhalten und/oder übermässige Härte, die der Tierschutzverordnung widersprechen, auffallen, der Prüfungsausweis verweigert werden.

In allen Fällen entscheidet der Prüfungsleiter auf Antrag des Richters und nach Konsultation des Richterkollegiums.

9. Prüfungsablauf

9.1 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der Hundeführer soll auf Kommando des Richters das Tempo verändern und stehen bleiben können, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Der angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern; er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Führer darf den Hund nicht an der Umhängeleine lenken, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Bei kleinen Behinderungen oder Fehlern, welche die Gesamtarbeit nicht stark stören, kann noch die Note genügend (2) erteilt werden.

9.2 Folgen frei bei Fuss

Diese Prüfung wird zweckmässig im Anschluss an die Leinenführigkeit oder als Einleitung zur Prüfung im Ablegen vorgenommen. Für jeden zu prüfenden Hund soll ein frischer Bezirk als Prüfungsgelände gewählt werden. Der Hund soll seinem Führer, genau wie auf einem Pirschgang, auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin dicht hinter oder neben dem Fuss folgen. Auf Kommando des Richters soll der Hundeführer in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 80 Schritten durch den Waldbestand gehen. Unterwegs soll er einmal stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Macht dieser einzelne kleine Fehler, welche die Gesamtarbeit jedoch kaum stören, so darf noch die Bewertung genügend (2) erfolgen.

9.3 Ablegen und Ruhe auf Schuss

Der Hundeführer pirscht mit dem angeleinten Hund zu einem vom Richter festgelegten Punkt. Dort legt er den Hund frei ab oder leint ihn im eigenen Ermessen an einem jagdlichen oder festen Gegenstand (Baum) an. In jedem Fall hat alles in grösster Ruhe, wie auf einem Pirschgang zu geschehen. Danach entfernt sich der Hundeführer mit dem Revierführer so weit vom abgelegten Hund, bis dieser ihn nicht mehr eräugen kann. Nach Erreichung der Deckung wird eine Minute gewartet, dann gibt der Revierführer einen Schuss ab. Nach dem Schuss wird wieder eine Minute gewartet, danach kehrt der Hundeführer langsam zum Hund zurück. Der Hund soll auf den Schuss nicht durch überängstliches oder gar panikartiges Verhalten oder übermässig schutzhitziges Verhalten reagieren. Ansonsten ist die Note 0 „ungenügend“ zu erteilen. Der Hund soll bis zur Rückkehr des Führers ruhig auf seinem Platz ausharren. Heben des Kopfes, Sitzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler. Angeleinte Hunde können maximal die Note 3 (gut) erhalten. Entfernt sich der Hund nur wenige Meter ($\leq 5\text{m}$) vom angewiesenen Platz und legt/setzt sich selbst wieder ruhig hin, kann die Arbeit noch maximal mit „genügend“ und der Note 2 bewertet werden. Der an einem Gegenstand angeleinte Hund wird auch bei einwandfreier Arbeit höchstens mit der Note 2 „genügend“ bewertet. Läuft er in die Leine, ist die Arbeit mit der Note 0 „ungenügend“ bewertet und das Team hat die gesamte Prüfung nicht bestanden. Mit „ungenügend“ (Note 0) zu bewerten sind Ausreissversuche, starkes Winseln, Heulen oder Lautgeben sowie das Erteilen lauter Hörzeichen durch den Führer.

9.4 Appell

Der Appell kann nach folgenden zwei Methoden geprüft werden, wobei der Hundeführer dem Richter vorgängig seine Methode mitzuteilen hat. Der Hund soll in beiden Fällen rasch, direkt und freudig zum Hundeführer zurückkehren. Dieser leint den Hund sofort wieder an. Hat der Hund Wildberührung oder sticht er auf warmer Fährte, wird die Prüfung unterbrochen.

Wenn möglich, wird jedem Hundeführer ein frischer Geländeabschnitt zugeteilt, damit der Hund keine andere „Hundwitterung“ hat.

Methode 1

Der Hundeführer lässt seinen Hund im offenen Feld frei. Sobald sich dieser mindestens auf Schrotschussdistanz (ca. 30 m) von seinem Führer entfernt hat, gibt der Richter dem Hundeführer das Kommando, den Hund durch Sicht- und/ oder Hörzeichen heranzurufen. Löst sich der Hund zu wenig weit vom Führer, kann der Appell nach Methode 2 wiederholt werden.

Methode 2

Der Hundeführer befiehlt seinen Hund an einer vom Richter bestimmten Stelle ins Sitz. Danach entfernt er sich mindestens 30 m vom Hund und ruft ihn dann auf Kommando des Richters durch Sicht- und/oder Hörzeichen ab.

10. Einsprüche

Einsprüche durch den Hundeführer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate dem Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprecher und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

11. Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung wurde von der Fachgruppe Jagdhunde am 14.5.2020 und an der Sitzung 3. März 2020 vom Vorstand des SKPJV gutgeheissen. Sie tritt per sofort in Kraft.

Im Namen der Fachgruppe Jagdhunde des Kantons Schwyz:

Amtsvertreter

Manuel Wüss

Vertreter SKPJV

Toni Föhn

Im Namen des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbandes

Präsident

Sepp Waldvogel

Aktuar

Lukas Wäger

Genehmigt durch die AGJ / TKJ

27. 5. 2020

Walter Müllhaupt

Sekretärin

Silvia Mutter